



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege in Essen e.V.

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem / den Personensorgeberechtigten

Bitte gut lesbar / in Druckbuchstaben ausfüllen

Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Straße	_____	Straße	_____
PLZ, Wohnort	_____	PLZ, Wohnort	_____
Telefon	_____	Telefon	_____
E-Mail	_____	E-Mail	_____

(Bei Unterschrift nur eines Sorgeberechtigten versichert dieser, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen, Vertrag und Anlagen müssen dementsprechend angepasst werden.)

und Kindertagespflegeperson

Name, Vorname	_____		
Straße	_____	PLZ, Wohnort	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Nur auszufüllen bei Großtagespflege

Die Großtagespflegestelle wird mit folgenden weiteren Betreuungspersonen geführt:

Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Telefon	_____	Telefon	_____

Dieser Vertrag wird unter Bezugnahme auf die „Satzung der Stadt Essen zur Förderung von Kindertagespflege“ in der Fassung vom 07.12.2020 geschlossen. Sollten sich die Satzung während der Dauer des Betreuungsvertrages ändern und zu einer nicht nur unwesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage führen, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die neuen Satzung verlangen.

Es wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Aufgaben der Kindertagespflegeperson und die konkrete Ausgestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung bestimmen sich nach den Vorschriften des SGB VIII und der entsprechenden Landesgesetze gem. § 22 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste-Hilfe-am-Kind“ erbringen. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. In der Kindertagespflegestelle können folgende Personen (Praktikant, Küchenkraft, Vertretungskraft, Integrationsassistenz, sonstige Personen) eingesetzt werden, die der Fachberatungsstelle benannt sind (bitte eintragen):



§ 1 Betreuungsmodalitäten

(1) Folgendes Kind wird / folgende Kinder werden in Kindertagespflege aufgenommen:

Name des Kindes _____ geb. am _____

Name des Kindes _____ geb. am _____

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____ und findet statt:

im Haushalt der Kindertagespflegeperson

in geeigneten Räumen Anschrift: _____

Die Personensorgeberechtigten haben das Konzept zur Kenntnis genommen und stimmen dem Konzept der Kindertagespflegestelle zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der individuellen Eingewöhnung je nach Anpassungsfähigkeit des Kindes die Betreuung noch nicht im vollen Umfang erfolgt. Dies entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die vertraglich vereinbarte monatliche Gesamtstundenzahl. (siehe Satzung Elternbeiträge der Stadt Essen www.essen.de)

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrages von mindestens _____ Betreuungsstunden wöchentlich (Mindestbetreuungsumfang).

Es werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

WOCHENTAG	VON	BIS	STUNDEN
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

zuzüglich 1,5 - 2 Stunden Vorbereitungszeit*

Gesamtbetreuungsstunden _____

*betreuungsfreie Zeit für Vorbereitung und Bildungsdokumentation bei bis zu 3 Betreuungstagen 1,5 Std., ab dem 4. Betreuungstag 2 Stunden pro Woche.

Ausgefallene Betreuungszeiten, die nicht auf ein Verschulden der Kindertagespflegeperson zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ist nicht möglich.

§ 2 Abholberechtigte Personen

Folgende Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen das Kind nur nach vorheriger Absprache oder telefonischer oder schriftlicher Ankündigung der Personensorgeberechtigten abholen und müssen sich ausweisen:

Name _____ Telefon _____

Name _____ Telefon _____

Name _____ Telefon _____

Weitere abholberechtigte Personen bedürfen einer schriftlichen unterschriebenen Vollmacht der Personensorgeberechtigten, sowie deren vorherige telefonische oder persönliche Ankündigung in jedem einzelnen Fall und müssen sich gegenüber der Tagespflegeperson ausweisen können.



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege in Essen e.V.

§ 3 Weitere Vereinbarungen

Der Anwesenheit folgender Tiere in der Kindertagespflegestelle wird zugestimmt:

§ 4 Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst die Zahlung für Erziehung, Bildung und Betreuung des / der Tageskindes/er sowie den im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung entstehenden Sachaufwand, §23 Abs. 2Nr.1 und 2 SGB VIII.

Zahlung durch das Jugendamt

Die Personensorgeberechtigten beantragen die öffentliche Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Fachberatung des Verbandes leitet die dazu erforderlichen Anlagen an das Jugendamt weiter. Aus der Bewilligung von Kindertagespflege gem. §24 SGB VIII entsteht für die Personensorgeberechtigten die Pflicht zur Zahlung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages an die Kommune. Der Beitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Essen für die Kindertagespflege entrichtet. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub, Ferien des Kindes etc. nicht berührt.

Die Personensorgeberechtigten sind so lange von der Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungshonorars an die Kindertagespflegeperson befreit, wie diese eine laufende Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§23 Abs. 2 SGB VIII) erhält. Die Personensorgeberechtigten verpflichteten sich demnach, bis zur Vorlage der Bewilligung von Kindertagespflege die Betreuungskosten privat zu übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass die öffentliche Förderung später entfällt.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf ein Betreuungshonorar in Höhe von _____ EUR monatlich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Zuzahlungen von Eltern gemäß der Satzung vom 07.12.2020 verboten sind, wenn und solange die Stadt Essen die Entgeltleistungen für die Kindertagespflegepersonen übernimmt.

Zahlen die Personensorgeberechtigten

die laufende Geldleistung privat, erhält die Kindertagespflegeperson von diesen monatlich einen Betrag in Höhe von _____ €.

ein Essensgeld in Höhe von täglich / monatlich _____ (max. 50€ pro Monat). In dem mtl. Betrag sind bereits die gesetzlichen Feiertage, Urlaubs- und anteilige Krankheitstage eingestellt, so dass der Betrag ungekürzt durchgehend zu zahlen ist.

Der vereinbarte Betrag ist monatlich spätestens bis zum _____ des Betreuungsmonats durch Barzahlung oder Überweisung auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC



§ 5 Schließtage und Vertretungsregelung

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Vertragsparteien vereinbaren _____ betreuungsfreie Schließtage im Kalenderjahr. An diesen Tagen ist die Kindertagespflegeperson von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freigestellt.

Das Jugendamt behält die Geldleistung für einen Monat ein und geht von einer jährlichen Nichtbetreuungszeit der Kindertagespflegeperson von 22 Arbeitstagen aus. Weitere 8 Tage stehen der Kindertagespflegeperson bei Krankheit zu. Die Kindertagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten jährlich bis zum 31.01. ihre betreuungsfreien Schließtage mit.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, ist sie verpflichtet, die Eltern über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes eine Vertretung sicherzustellen. Bei Vertretungsbedarf wenden sich die Personensorgeberechtigten umgehend an den zuständigen Fachverband.

Name

Telefon

§ 6 Erkrankung des Tageskindes

Die Kindertagespflegeperson betreut zum Schutz der anderen Tageskinder keine Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber. In diesem Fall übernehmen die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Tageskindes. Die Kindertagespflegeperson richtet sich bei der Wiederaufnahme des Tageskindes nach ansteckender oder fiebriger Erkrankung nach der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Tabelle des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen umgehend die Kindertagespflegeperson, wenn ihr Kind erkrankt ist und erneut, wenn es die Kindertagespflegestelle wieder besuchen kann.

Treten während der Betreuung Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist die Abholung des Tageskindes unverzüglich von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen oder zu organisieren.

Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen nur nach schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten und gemäß ärztlicher Verordnung für die, die Personensorgeberechtigten die Kosten übernehmen, von der Kindertagespflegeperson gegeben werden. Die Kindertagespflegepersonen sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in Notfällen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (s. Anlage Notfall). Sie informiert die Personensorgeberechtigten umgehend. Bei Nichterreichbarkeit ist folgende Person zu benachrichtigen:

Name

Telefon

Die Personensorgeberechtigten hinterlegen bei der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht und eine Schweigepflichtentbindung für ärztliche Notfälle sowie eine aktuelle Kopie der Krankenversichertenkarte.

Die Belehrung nach §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird als Anlage Vertragsbestandteil.

Die Kindertagespflegeperson informiert bei Kenntnis einer ansteckenden Krankheit eines Tageskindes oder bei einer im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Person alle Sorgeberechtigten umgehend, aus Datenschutzgründen jedoch ohne den Namen zu nennen.

Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertagespflegeperson gem. § 20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen ausreichenden Masernimpfschutz oder Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen.

aus folgenden Gründen keinen Masernimpfschutz nachgewiesen

und holen dies zum _____ nach.

Ohne einen entsprechenden Nachweis gem. § 20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Betreuung für Kinder ab dem ersten Geburtstag nicht möglich.



§ 7 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über das Kind, sobald die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte/r nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle verlassen haben. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei der Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt nicht wieder ein, wenn der Abholer sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholern oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.
- (2) Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.
- (3) Das Tageskind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle, auf dem direkten Weg dorthin und auf dem direkten Heimweg über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, wenn es von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut wird.
- (4) Für den Weg zur und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Finanzbehörden und die Sozialversicherungsträger ein, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind. Die Anlage „Hinweis zur Datenverarbeitung“ ist den Sorgeberechtigten ausgehändigt worden. Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Sorgeberechtigten hingewiesen worden.

Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung miteinander ausgetauscht werden können.

§ 9 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

das Betreuungsverhältnis endet am _____

das Betreuungsverhältnis ist unbefristet.

- (2) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien spätestens zum 3. Werktag zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform dem Vertragspartner und dem Fachverband mitzuteilen. Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der überwiegende Teil der zusammenhängenden Schließungstage folgt, ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende der Schließungstage.
- (3) Bei Einverständnis beider Vertragsparteien kann das Betreuungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.
- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt (BGB § 626 (1) ff). Sie muss schriftlich begründet werden.
- (5) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten teilen eine geplante Kündigung möglichst frühzeitig mit, damit Übergänge zum Wohle des Kindes gestaltet werden können.

§ 10 Änderungsmitteilungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen, frühzeitig gegenseitig, dem Fachverband und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und alle wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien.
- (3) Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Partei geändert werden, sondern beide Vertragspartner müssen den Änderungen zustimmen.



§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Anlagen

- (1) Anlage 1: Foto- und Filmaufnahmen
- (2) Anlage 2: Einverständniserklärung Bildungsdokumentation
- (3) Anlage 3: Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses
- (4) Anlage 4: Beförderung im PKW
- (5) Anlage 5: Notfall-Vollmacht
- (6) Anlage 6: Medikamentengabe im Notfall
- (7) Anlage 7: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigt

Ort, Datum

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages, sowie die Anlagen 1 - 7. Dies bestätigen die Vertragsparteien durch ihre Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien außerdem, dass sie den Vertrag und die Anlagen gelesen und verstanden haben.

(Stand Februar 2021)



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege in Essen e.V.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Kindertagespflegeperson unser / mein Kind im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit auch im Hinblick auf seine Bildungsentwicklung beobachtet und diese Beobachtungen und Auswertungen schriftlich dokumentiert.

Wir sind / Ich bin mit der Dokumentation des Bildungsprozesses unseres / meines Kindes einverstanden.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind auf Fotos und ggf. kleineren Filmsequenzen zur Dokumentation der täglichen Arbeit aufgenommen wird.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind auf Fotos abgebildet ist, die für die Dokumentation anderer Kinder verwendet werden.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch Ton- und Videoaufnahmen hergestellt und ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Fotos in einer Bildungsdokumentation für andere Kinder eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch des Fotos außerhalb der EU besteht. Die / der Unterzeichnende/n verpflichten sich, die ihnen / ihr / ihm zur Verfügung gestellten Foto- und Filmaufnahmen ausschließlich privat zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden.

Wir können / Ich kann die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal erteilte Einwilligung widerrufen (vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Wir können / Ich kann die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe fordern. Ohne unsere / meine ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen aus der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn unser / mein Kind die Kindertagespflegestelle verlässt, wird uns / mir die Dokumentation ausgehändigt.

Anlage 3 Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

1. Name und Kontaktdaten des / der für die Verarbeitung Verantwortlichen sind dem Betreuungsvertrag vom _____ zu entnehmen.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie mit mir / uns einen Betreuungsvertrag abschließen, erhebe/n ich / wir folgende Informationen:

- Anrede, Vornamen, Nachnamen (sowohl der Sorgeberechtigten als auch des / der Tageskinder)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummern (Festnetz und / oder Mobilfunk)
- Sonstiges: _____

Dies sind Informationen, die für die Betreuung Ihres Kindes im Rahmen des Betreuungsverhältnisses notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Vertragspartner identifizieren zu können
- um Ihr Kind ordnungsgemäß und verantwortungsvoll betreuen zu können
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung der öffentlichen Förderung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- für die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag erforderlich.

Die für die Kindertagesbetreuung von mir / uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass ich / wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.



3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt: Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der öffentlichen Förderung der Kindertagespflege, an die Finanzbehörden im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Tagespflegeperson und an die Sozialversicherungsträger (Kranken- und Rentenversicherung) im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht der Tagespflegeperson. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber mir / uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ich / wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von mir / uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Anlage 4 Beförderung im PKW

Hiermit willigen wir ein, dass unser Kind von den im Betreuungsvertrag aufgeführten Betreuungspersonen in deren PKW befördert wird. Die Beförderung darf ausschließlich mit geeignetem Kindersitz und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gurtpflicht erfolgen.

Anlage 5 Notfall-Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen und beauftragen wir die im Betreuungsvertrag aufgeführten Betreuungspersonen in medizinischen Notfällen betreffend unser Kind/er unverzüglich eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Eine Kopie der Krankenversichertenkarte oder eine Zweitkarte liegen in der Kindertagespflegestelle.

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Hinweise für die Notfallbehandlung:

Es bestehen folgende bekannte ärztlich bestätigte Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten:

bei allergischen Reaktionen (lt. ärztlicher Verordnung)

bei Arzneimittel-Unverträglichkeiten (lt. ärztlicher Verordnung)

bei Asthmaanfall (lt. ärztlicher Verordnung)

bei Fieberkrampf (lt. ärztlicher Verordnung)

bei epileptischem Anfall (lt. ärztlicher Verordnung)



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege in Essen e.V.

Anlage 6 Medikamentengabe und gesundheitliche Maßnahmen

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keinerlei Medikamente, Medizinprodukte, Naturheilmittel, Stärkungsmittel, homöopathische Mittel u. ä.

Hiermit willigen wir ein, dass unser Kind _____
im Notfall folgendermaßen versorgt werden darf, sofern keine ärztliche Behandlung notwendig ist:

bei (Schürf)Wunden, blutenden Wunden

bei Insektenstichen

bei Beulen

bei Windelausschlag

bei Verdacht auf Fieber

bei Splintern, Zecken und eingerissenen Fingernägeln

bei

(Jeweils genaues Produkt benennen und von den Personensorgeberechtigten mit Namensschild versehen hinterlegen lassen, auch z. B. Pflaster und Wundcreme.)

Anlage 7 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und künftig in Kindertagespflege betreut werden soll, kann es andere Kinder oder Tagespflegepersonen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kleinkinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, werden Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichtet, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitte ich Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

- Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagespflege) gehen darf, wenn
1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden)
 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Brechdurchfall) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.



Ich bitte Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie mich bitte unverzüglich und teilen Sie mir auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall muss ich die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot einer (anderen) GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie mich benachrichtigen. Im Falle einer fiebrigen Erkrankung oder einer Durchfallerkrankung kann Ihr Kind erst wieder in die Betreuung zurückkehren, nachdem es einen Tag beschwerdefrei gewesen ist.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

(Quelle: RIK, Robert-Koch-Institut)

ERKRANKUNG	INKUBATIONSZEIT	WIEDERZULASSUNG DES ERKRANKTEN KINDES	AUFLAGEN FÜR KONTAKTPERSONEN
3 Tage-Fieber	1 - 2 Wochen	24h fieberfrei	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist	Nein
EHEC	2 - 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein
Fieber („grippale Infekte“) Körpertemperatur > 38°C		24 h fieberfrei	Nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 - 7 Tage	Genesung	Nein
Hepatitis A und E	15 - 50 Tage	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	Nein
Haemophilus influenza B (Hib)	2 - 5 Tage	Genesung	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 - 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich	Nein



ERKRANKUNG	INKUBATIONSZEIT	WIEDERZULASSUNG DES ERKRANKTEN KINDES	AUFLAGEN FÜR KONTAKTPERSONEN
Influenza („Grippe“)	1 - 2 Tage	Genesung	Nein
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum nach 3 Wochen	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung, siehe Läuse- Broschüre des Gesundheitsamtes	Nein
Krätze (Scrabies)	14 - 42 Tage	Nach Therapie und Abheilen, Attest erforderlich	Nein, aber Untersuchung erforderlich
MAGEN-DARM ERKRANKUNGEN			
Norovirus	1 - 2 Tage		
Rotavirus	1 - 3 Tage		
Salmonellen	6 - 72 Stunden	Frühestens 48h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein
Campylobacter	1 - 10 Tage		
Unbekannter Erreger			
Masern	8 - 14 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Meningitis (Meningokokken)	2 - 10 Tage	Genesung	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Mumps	12 - 25 Tage	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Mundfäule	2 - 12 Tage	Genesung	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	Genesung	Nein
Ringelröteln	7 - 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein
Röteln	14 - 21 Tage	Genesung	Nein
Scharlach, Streptokokken A - Mandelentzündung	1 - 3 Tage	Nach 2 Tagen Antibiotikagabe, ohne Antibiotikum nach Genesung	Nein
Tuberkulose	6 - 7 Wochen	Wenn nicht mehr ansteckend, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8 - 28 Tage	Abheilung des Ausschlags	Nein

Die Personensorgeberechtigten stimmen den Anlagen 1 - 7 zum Betreuungsvertrag vom _____ zu.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson